

AZ: Erk Jokel

Drucksache Nr.: 0262/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.06.2024	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	03.07.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	09.07.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.07.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Neubau einer Kindertageseinrichtung im Sozialraum Mitte

A n t r a g:

1. Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Sonnenblume in der Christianstraße 26 wird auf den Verein „Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e. V.“ übertragen.
2. Der Finanzierung aus Mitteln der Betriebskostenförderung, aus Eigenmitteln des Trägers und aus städt. Investitionskostenzuschüssen von 66.000 € als Pro-Platz Finanzierung für 20 U 3 Plätze und bis zu 180.150 € als Investitionskostenzuschuss für die Ausstattung und den jährlich anfallenden Kosten für die Übernahme der Miete in Höhe von 180.000 p.a. in den Betriebskosten wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger der Kindertageseinrichtung „Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e. V.“ einen Letter of Intent abzuschließen, der mit der Vereinbarung konkreter Ziele der besonderen Tatsache Rechnung trägt, dass hier die erste Kindertageseinrichtung in Trägerschaft einer muslimischen Gemeinde in Schleswig-Holstein entsteht.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

2025
Aufwendungen / Auszahlungen
246.150 €

Die Haushaltsmittel für den Pro-Platz Investitionskostenzuschuss zur Schaffung von 20 U 3 Plätzen in Höhe von 66.000 € und der Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 180.150 € für die Ausstattung der Kindertagesstätte wurden zum Haushalt 2025 angemeldet.

Die Mietaufwendungen in Höhe von 180.000 € jährlich wurden anteilig für das Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt. Für die Folgejahre ist der gesamte Betrag zum Haushalt anzumelden.

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadt Neumünster als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aufgrund des § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 5 KiTaG verpflichtet, den Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung zu erfüllen. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, die entsprechenden Ressourcen zu schaffen. Ihn trifft dabei eine Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe durch die Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Diese Pluralität der Jugendhilfe wird als deren Wesensmerkmal ausdrücklich in der Fachliteratur benannt. Das hat mehr als deklaratorische Bedeutung. So darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe nicht nach seiner jeweiligen politischen und fachlichen Überzeugung auf bestimmte Gruppen freier Träger oder auf bestimmte Wertorientierungen, Inhalte, Verfahren und Arbeitsformen begrenzen (siehe: Frankfurter Kommentar SGB VIII / 8. Auflage / Nomos – Mündler/Meysen/ Trenczek -2019 –S. 88 Rn 3).

Der Bedarf der Stadt Neumünster an Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird im Kita-Bedarfsplan der Stadt Neumünster erhoben und ausgewiesen. Die Graf-Recke-Stiftung hat ihr Planungsvorhaben für eine Kindertageseinrichtung mit zwei U3 und zwei Ü3 Gruppen im Herbst 2023 überraschend zurückgezogen. Dieses Projekt war Bestandteil der notwendigen Ausbauplanung und im Kita-Bedarfsplan 2023/2024 (S. 17 ff.) aufgenommen. Deshalb bedarf es eines Ersatzprojektes mit möglichst kurzfristiger Realisierung, um die Lücke in der Bedarfsdeckung wieder zu schließen.

Trägerauswahl

In § 4 des achten Sozialgesetzbuches ist die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe geregelt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, wenn für den Betrieb einer Einrichtung ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gefunden werden kann. Hierfür soll nach § 13 Absatz 4 KiTaG die Standortgemeinde ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn im Kita-Bedarfsplan eine entsprechende Lücke in der Bedarfsdeckung ausgewiesen ist. Aufgrund des Rückzugs der Graf-Recke-Stiftung ist das hier der Fall. Am 06.02.2024 wurde ein Interessenbekundungsverfahren unter Beteiligung aller Träger von Kindertageseinrichtungen in Neumünster angestoßen. Um auch den Anspruch auf Vielfalt nach § 3 Absatz 1 SGB VIII zu erfüllen, wurden auch Träger mit bedacht, die in Neumünster im Bereich der Kindertageseinrichtungen noch nicht verortet sind.

Für das Interessenbekundungsverfahren (**Anlage 1**) hat der Fachdienst Frühkindliche Bildung Kriterien festgelegt, die bei der Auswahl des Trägers in die Bewertung einfließen sollen. Aufgrund fehlender städtischer Gebäude oder Flächen im Sozialraum Mitte wurde als Kriterium aufgenommen, dass der Träger über eigene Gebäude oder Flächen zum Betrieb bzw. Bau einer Kindertageseinrichtung verfügen muss. Daneben wurden folgende Parameter festgelegt:

- Rechtsform und das pädagogische Konzept des Trägers unter Berücksichtigung der inklusiven Ausrichtung

- Vielfalt und Pluralität der Trägerlandschaft und Betreuungsangebote im Sozialraum
- Anzahl der Gruppen und Angaben zu den Betreuungsangeboten
- Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme
- Bau und Trägerschaft möglichst aus einer Hand

Innerhalb der Frist bis zum 21.02.2024 ist eine Interessenbekundung beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster vom Verein „Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e.V.“, der muslimischen Gemeinde in der Christianstraße (im Nachfolgenden „Verein“ genannt), eingegangen. Der Verein betreibt noch keine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb von Neumünster.

Mit der eingereichten Interessenbekundung teilt der Verein mit, über ein Grundstück in der Christianstraße 26 mit einer Fläche von ca. 2500 qm zu verfügen, welches dem VIKZ als Dachverband gehört. Der Dachverband würde auf dem Grundstück nach Vorstellung des Vereins eine Kita errichten und diese an das Bildungs- und Kulturzentrum zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung vermieten. Das Grundstück bietet für die Realisierung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung mit entsprechend großem Außengelände ausreichend Platz. Der Verein gibt an, die Kindertagesstätte nach Erteilung der Baugenehmigung mit einer Bauzeit von 12 Monaten fertigstellen und in Betrieb nehmen zu können. In diversen Gesprächen mit den Vertretenden des Vereines konnte dieser seine Ideen, die Konzeptionierung, die Planung sowie seine Werteorientierung und Grundsätze darlegen. Im Sinne der Sozialraumorientierung ist dem Verein wichtig, die Erfahrungsräume der Kinder innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung aufzugreifen und die Kinder somit als partizipierende Mitbürger*innen in der Stadt Neumünster wahrzunehmen. Alle Eltern mit ihren individuellen, persönlichen und kulturellen Hintergründen sowie mit ihren professionellen Fähig- und Fertigkeiten dienen dabei ebenso als wertvolle Ressource. Aus der vorliegenden vorläufigen Konzeption des Vereins zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung geht weiterhin folgendes hervor:

- Grundlage der Arbeit ist „die Pädagogik der Vielfalt, mit der erreicht werden soll, dass Menschen in verschiedenen Lebenslagen und mit verschiedenen Lebenswelten demokratisch und gleichberechtigt miteinander leben.“
- „Wir sehen uns als Wegbegleiter des Kindes und achten die Einzigartigkeit der Lebenswelt, fördern es in seiner Entwicklung und stellen unsere Bemühungen als bedarfsorientiertes Angebot für jedes einzelne Kind dar.“
- „Eine islamische Kindertagesstätte in Neumünster dient der Vermittlung eines positiven Selbstwert- und Zugehörigkeitsgefühls unter gleichzeitiger Anerkennung des Anderen sowie Offenheit, Achtung, Empathie, Toleranz, Multiperspektivität und Integrität.“
- Die kulturelle Vielfalt der Kinder ist eine Bereicherung für die Einrichtung. Die Einrichtung ist allen Kindern und ihren Eltern jeglicher Nationalität, Religion und Kultur zugänglich und offen.
- Die pädagogische Arbeit erfolgt nach dem situationsbezogenen teiloffenen Ansatz.

Bewertung

Geeignetes Grundstück / Gebäude

Der Träger verfügt über ein Grundstück im Sozialraum Mitte. Dieses erfüllt von der Größe und der Lage die Ansprüche für den Bau einer vier gruppigen Kindertageseinrichtung.

Damit ist ein geeignetes Grundstück vorhanden, auf dem eine Kindertagesstätte errichtet werden könnte.

Rechtsform und das pädagogische Konzept des Trägers unter Berücksichtigung der inklusiven Ausrichtung

Bei dem eingetragenen Verein handelt es sich um einen seit 2016 anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (**Anlage 2**), der keine gewerblichen Zwecke verfolgt.

Vielfalt und Pluralität der Trägerlandschaft und Betreuungsangebote im Sozialraum

Die Ausführungen zum Konzept der Vielfalt, in dem jedes Kind willkommen ist, zum religionspädagogischen Schwerpunkt, zur Partizipation der Kinder und Eltern, zur Krippenpädagogik, zum gruppenübergreifenden sowie situationsorientierten Arbeiten und zur inklusiven Ausrichtung sind im hohen Maße an den Bedarfen im Sinne aller Kinder und Familien in Neumünster orientiert. Unter anderem wurden auf das Bestreben zur Vernetzung mit anderen Institutionen und sozialen Einrichtungen hingewiesen. Darüber hinaus ist der Verein aktiv im Stadtteil eingebunden. Aus Gesprächen ist bekannt, dass es gute Kontakte auch zu umliegenden Trägern gibt. Aus der Konzeption und dem pädagogischen Ansatz geht deutlich hervor, dass alle Kinder willkommen sind. Im Bereich der pädagogischen Mitarbeitenden und der Personalentwicklung wurden noch keine Ausführungen zu Fort- und Weiterbildungen der pädagogischen Fachkräfte, einer Begleitung durch die pädagogischen Fachberatungen sowie zur Qualitätsaufsicht getätigt. Dies ist sicherlich der Unerfahrenheit des Trägers geschuldet. Es erfordert hier weitere Ausführungen, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig sind. Die gesamte Konzeption ist wesentlicher Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens durch die Landesheimaufsicht. Insofern müssen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis am Ende des Verfahrens alle Unterlagen in einer Qualität vorliegen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus sind alle Vorgaben nach dem KITA-G S-H und der Unfallkasse Nord zu erfüllen. Die vorläufige Konzeption befindet sich in der **Anlage 3**.

Bei der Festlegung auf diesen Träger würde sich das Angebot innerhalb des Sozialraumes erweitern. Da der Verein noch keine Kindertagesstätte betreibt, würde sich auch die Trägerlandschaft von Kindertageseinrichtung vergrößern und an Vielfalt gewinnen, was sehr zu begrüßen ist. Im Sozialraum ist der Verein bereits gut mit anderen Akteuren vernetzt und organisiert wiederkehrend öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen im Stadtteil.

Anzahl der Gruppen und Angaben zu den Betreuungsangeboten

Der Träger ist dazu in der Lage, wie erforderlich eine viergruppige Einrichtung zu errichten und zu betreiben. Die im Konzept dargelegten Betreuungsangebote und -zeiten sind insgesamt adäquat.

Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme

Nach einer positiven Entscheidung der Ratsversammlung und beim Vorliegen aller notwendigen Unterlagen gibt der Träger an, nach einer Bauzeit von ca. 12 Monaten die Kita in Betrieb nehmen zu können. Damit wäre eine Eröffnung noch im Jahr 2025 möglich, wodurch die Stadt Neumünster dem bedarfsgerechten Ausbau wieder ein Stück näher rückt.

Bau und Trägerschaft möglichst aus einer Hand

Der Bau der Kindertagesstätte erfolgt durch den Dachverband, der eng mit dem Träger zusammenarbeitet und dessen Wünsche unmittelbar berücksichtigt. Hier ist nicht damit zu rechnen, dass dieses Verhältnis nachteilig auszulegen ist. Die Trägerschaft würde

durch den in Neumünster ansässigen Verein erfolgen.

Fazit

Insgesamt erfüllt der Träger alle notwendigen Voraussetzungen und festgelegten Kriterien. Die Konzeption entspricht einer offenen und inklusiven Ausrichtung, aus der sehr deutlich hervorgeht, dass alle Kinder und Familien willkommen sind. Es ist erkennbar, dass sich der Träger intensiv mit der Konzeption auseinandergesetzt hat. Auch ein Konzept zum Kinderschutz (**Anlage 4**) liegt bereits vor. In Absprache mit der zuständigen Behörde für die Betriebserlaubnis, dem Landesjugendamt, sind ggf. noch Teilaspekte nachzuarbeiten, aber insgesamt vermitteln die vorgelegten Unterlagen einen guten Eindruck. Der Verein ist stetig in einem sehr guten Austausch mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und greift auf sämtliche Unterstützungsangebote sehr dankbar zurück. Darüber hinaus ist ebenfalls bekannt, dass der Verein im engen Austausch mit dem Landesjugendamt steht, um alle Anforderungen zu erfüllen. Auch wenn der Träger noch keine Erfahrungen mit dem Betreiben einer Kindertageseinrichtungen hat, so wird deutlich, dass dieser sich intensiv mit dem Themenfeld beschäftigt und sich Unterstützung und Beratung an die Seite holt. So hat beispielsweise auch die benachbarte Kirchengemeinde ihre Unterstützung angeboten. Aus diesen Gründen erscheint der Träger aus Sicht des Fachdienstes Frühkindliche Bildung geeignet, ihm die Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung zu übertragen. Die abschließende Betriebserlaubnis würde im Falle einer Übertragung der Trägerschaft nach Fertigstellung des Baus und Einreichung aller notwendigen Unterlagen (Konzeption, Kinderschutz, Qualitätsmanagement sowie die Stellungnahme der Unfallkasse Nord) durch das Landesjugendamt erteilt werden. Diese ist für den Betrieb einer Kindertagesstätte in Schleswig-Holstein erforderlich.

Finanzierung des Baus der Kindertageseinrichtung

Das Grundstück in der Christianstraße gehört dem Dachverband VIKZ e. V., welcher auch die Kindertagesstätte bauen wird. Die Baukosten der Kita betragen nach Angabe des Dachverbandes 2.776.905,78 €. Die Kita wird dann an den Verein „Bildungs- und Kulturzentrum Neumünster e. V.“ vermietet und in eigener Trägerschaft unabhängig betrieben.

Die Mietaufwendungen für die Kindertagesstätte werden vom VIKZ e. V. mit 15.000 € monatlich, 180.000 € jährlich, beziffert, was den Zins- und Tilgungsraten für den Bau der Kita entspricht. Das Grundstück bringt der VIKZ e. V. als Eigenanteil ein, dafür werden keine Mietkosten fällig.

Die Baukosten müssen noch baufachlich vom Fachdienst Gebäudemanagement der Stadt Neumünster geprüft und als angemessen eingestuft werden.

Der Träger Bildungs- und Kulturzentrum Neumünster e. V. hat einen Investitionskostenzuschuss für die Ausstattung folgender Bereiche beantragt:

Ausstattung	Höhe	Eigenanteil	Zuschusssumme
Gruppenräume	113.000 €	11.300 €	101.700 €
Innenbereich	89.000 €	8.900 €	80.100 €
Küche	71.500 €	7.150 €	64.350 €
Insgesamt	273.500 €	27.350 €	246.150 €

Das Bildungs- und Kulturzentrum e. V. trägt demnach 10 % an den Gesamtausstattungs-kosten selbst.

Außerdem wurde der Investitionskostenzuschuss pro neugeschaffenem Krippenplatz in Höhe von 3.300 € pro Platz, insgesamt 66.000 €, beantragt, der in diesem Fall zur Aus-stattung der Krippengruppen genutzt werden soll und daher bereits in dem oben genann-ten Betrag für den Innenbereich enthalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltsmittel zur Bewilligung des kommunalen Pro-Platz- Investitionskostenzu-schusses von **66.000 €** und für den Investitionszuschuss zur Ausstattung der Kita in Hö- he von bis zu **180.150 €** stehen im Investitionsplan des Fachdienstes Frühkindliche Bil- dung zur Verfügung.

Die zusätzlichen entstehenden Aufwendungen für die Miete in Höhe von **180.000 €**, die der Träger über die Betriebs- und Sachkosten abrechnet, wurden für das Haushaltsjahr 2025 anteilig bei der Anmeldung berücksichtigt und werden in den Folgejahren angemel- det.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 Interessenbekundungsverfahren
- Anlage 2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII und JuFöG
- Anlage 3 Vorläufige Konzeption
- Anlage 4 Vorläufiges Schutzkonzept der Einrichtung